

Mannheim

Waldhof

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WALDPFORTE 102-140 U. 146-198,
HAINBUCHENWEG 1-31, 57-63 U. 2-28, FÖHRENWEG 1-15 SOWIE
AM HERRSCHAFTSWALD 1-17

58/16

M. 1:1000

Erläuterung:

	REINES WOHNGBIET	
	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)	
	OFFENE BAUWEISE	GARTENHOFHAUS
	FLACHDACH	SATTELDACH
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI BESTEHENDER BEBAUUNG	
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE	
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE	
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	GEHWEGFLÄCHE	
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
	GRÜNFLÄCHE	PARKANLAGE
	FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGE	
	UMFORMERSTATION	
	FLÄCHE FÜR GARAGE	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	ohne Sign.	} HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80 m HOCH
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE	
	GARAGE	GEMEINSCHAFTSGARAGE
	PARKSTREIFEN	
	DACHZERFALLUNG	
	ALTE STRASSENHÖHE	NEUE STRASSENHÖHE
	SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG max. 0.80m HOCH	
	ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLSAMMELBEHÄLTER	
	REICHSHEIMSTÄTTE	
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	

Schriftliche Festsetzungen:

1. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2.25 m HÖHE ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1.00 m HÖHE ZU ERSTELLEN.
- * 3. SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFBEBAUUNG \leq 1.00m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEIFGESCHOSSIGEN BEBAUUNG \leq 0.50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN KANN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. WIRD EIN SEITLICHER ODER RÜCKWÄRTIGER ABSTAND EINGEHALTEN SO MUSS ER MINDESTENS 3.00 m BETRAGEN, ~~BEI EINBAU EINES NOTWENDIGEN FENSTERS 4.00 m.~~
- * 5. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- * 6. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES \leq 12.00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
7. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BauNVO KÖNNEN DIE ZWEIFGESCHOSSIGEN EINZELHÄUSER AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
8. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BauNVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2 GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHEN ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.
- * 9. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- * 10. ~~SOLLTEN MIT DER BILDUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN BEIM WALDSTREIFEN AN DER KARLSTERNSTRASSE ERHALTENSWERTE BÄUME AUF PRIVATE FLÄCHEN ZU STEHEN KOMMEN, SO IST DAS FÄLLEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES GRÜNFLÄCHENAMTES ZULÄSSIG.~~

überklebt am 15.1.1973

Buben.

Hinweise:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 17.1972.
3. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Mannheim, den 1. 2. 1973

Nr. 13-24/0-209/23
Genehmigt (§ 110 BauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 23.11.1973



Regierungspräsidium
Karlsruhe
Im Auftrag
Herrmann

Mannheim, den 1. 2. 1973

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ VII

Gömmel
BÜRGERMEISTER



Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 31. JULI 1973 als Sachlage beschlossene Bebauungsplan (3 10 BauG.) ist nach § 12 BauG. am 1. 2. FEB. 1974 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 2. FEB. 1974

Buben
Stadtkomm. Mannheim
Bezirk VII
Bürgermeister

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR

